



Gebührenordnung zum Marktreglement der Gemeinde: „Markort“

Mustermarktreglement der Gemeinde / Arbeitskopie « Markort »

gültig ab:.....

- 1.) Gemeindestand (Länge: m) mit Zeltdach Fr.
- 2.) Gemeindestand (Länge: m) ohne Dach Fr.
- 3.) Platzmiete für Stand / Verkaufswagen je lfm Fr.
- 4.) Stromanschluss 230 Volt, Watt je lfm Fr.
- 5.) Stromanschluss 380 Volt Watt Fr.
- 6.) Werbebeitrag Fr.
- 7.) Fr.

Marktgemeinde : Datum :

Unterschriften : A

Inhaltsverzeichnis :

- Abfallentsorgung
- Abmeldung
- Abtretung an Dritte
- Änderungen an Mietständen
- Änderungen im Marktwesen
- Anmeldung
- Aufgaben der Marktkommission
- Bewilligung
- Einheimisches Gewerbe, Vereine & Institutionen
- Gebühren
- Geltungsbereich
- Haftung
- Inkrafttreten
- Lautsprecher
- Lebensmittel
- Märkte
- Marktchef
- Marktdauer / Verkaufszeiten
- Marktgebiet (Rayon)
- Mass und Gewichte
- Platzbelegung
- Preisanschrift
- Publikation
- Rechtsmittel
- Tierseuchenverordnung
- Transportmittel / Fahrzeuge
- Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe
- Standbeschriftung
- Verbotene Waren und Dienstleistungen
- Verkaufsstände
- Zulassung
- Zuwohlerhandlungen

DerRat erlässt, gestützt auf § der Gemeindeordnung, des Gemeindegesetzes, des Beschlusses vom sowie des Binnenmarktgesetzes und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung folgendes Marktreglement:

Art. 1 **Geltungsbereich**
Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.
Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 2 **Märkte:**
Folgende Marktveranstaltungen werden abgehalten:

-
-
-

Art. 3 **Marktpertinenter**
Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

Art. 4 **Publikation**
Die Markttagge und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeausgang, Regionalzeitung, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5 **Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission**
Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von Mitgliedern.
Sie setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz), dem Marktchef und dessen Stellvertreter. Weitere interessierte Kreise können eingebunden werden (z.B. Funktionäre des Marktverbandes, des Gewerbes etc.)

Art. 6 **Aufgaben der Marktkommission**
Die Marktkommission ist zuständig für die

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglementes.

Des weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 **Marktchef**

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Die Überwachung des Marktbetriebes,
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften,
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen,
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze,
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Werbung
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen,
- Einzug der Stand- und Platzgebühren,
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes,
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation,

Art. 8 **Verkaufsstände**
Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktverantwortlichen zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfrenten einzuhalten.

Art. 9 **Zulassung**
Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.
Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Art. 10 **Anmeldung**

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden bis Tage vor Marktbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.
In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

Art. 11 **Bewilligung**

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.
Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden. Der Gemeinderat legt das Verhältnis von Jahres- und Tagesbewilligungen fest.

Art. 12 **Platzbelegung**

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 0800 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 13 **Abtretung an Dritte**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 14 **Abmeldung**

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein.
Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

Art. 15 **Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht

garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.
Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission (auf) begrenzt.

Art. 16 **Marktdauer / Verkaufszeiten**

Der Warenmarkt dauert von bis Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: h durchgehend bish
Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Art. 17 **Fahrzeuge**

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen.
Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 18 **Gebühren**

Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Gebührentarif fest.
Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Art. 19 **Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 20 **Lebensmittel**

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der Kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

Art. 21 **Lautsprecher**

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf

Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22 **Standbeschriftung**

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 23 **Preisanschrift**

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 24 **Mass und Gewichte**

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 25 **Tierseuchenverordnung**

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 26 **Verbotene Waren und Dienstleistungen**

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Art. 27 **Abfallentsorgung**

Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept für den Marktbetrieb. Die Markthändler haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen und die Gebühren zu bezahlen. Verzichtet die Gemeinde auf ein Abfallkonzept, haben die Markthändler ihren Abfall selber mitzunehmen.

Art. 28 **Änderungen an Mietständen**

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 29 **Haftung**

Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch

kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 30 **Änderungen im Marktwesen**

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 31 **Zuwiderhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 32 **Rechtsmittel**

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 33 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Marktreglement und die Gebühreordnung treten in Kraft am:

Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften